



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.20 RRB 1906/0371**  
Titel                       **Landrecht.**  
Datum                     08.03.1906  
P.                         138–139

[p. 138] Das Statthalteramt Pfäffikon übermittelt am 9./28. Februar 1906 das Gesuch des Gemeinderates Wildberg um Erteilung des Landrechtes an Georg Maier, Schmied, von Adelmansfelden, Württemberg, geboren am 11. Dezember 1860, wohnhaft in Wildberg, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 15. September 1905 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Maria Anna geb. Schach, geboren am 10. Februar 1851, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Georg Heinrich, geboren am 28. August 1887; 2. Maria Rosa, geboren am 11. Januar 1889, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 300 am 21. Mai/16. November 1905 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wildberg aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Georg Maier, Schmied, von Adelmansfelden, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und der zwei minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Wildberg wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 240 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.



VII. Mitteilung an: a) Herrn Georg Maier, Schmied, in Wildberg, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staats- // [p. 139] gebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wildberg mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Pfäffikon; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*